

**Der Grosse Rat  
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil  
du canton de Berne**

Donnerstag (Nachmittag), 19. November 2015

## **Volkswirtschaftsdirektion**

### **62 2015.RRGR.562 Motion 150-2015 Knutti (Weissenburg, SVP) Gleichbehandlung von Tierhaltungssystemen Richtlinienmotion**

Vorstoss-Nr.: 150-2015  
Vorstossart: Motion  
Eingereicht am: 01.06.2015

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)  
Graber (Horrenbach, SVP)  
Schlup (Schüpfen, SVP)  
Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: 1072/2015 vom 9. September 2015  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

### **Gleichbehandlung von Tierhaltungssystemen**

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. neugebaute Anbindeställe für Rindvieh im Punktesystem für die Beurteilung der Strukturverbesserungsbeiträge zu berücksichtigen
2. dafür zu sorgen, dass nach heutigen Tierschutzvorschriften neu gebaute Anbindeställe gleich behandelt werden wie Laufstallsysteme

Begründung:

Von den in der Schweiz tätigen 20 000 Milchwirtschaftsbetrieben sind nach wie vor rund 60 Prozent Anbindeställe. Insbesondere neu gebaute Anbindeställe erfüllen die heutigen Tierschutzvorschriften genauso wie Laufställe und sind kein Auslaufmodell.

Der durch die bevorzugte Behandlung der Auslaufställe entstehende Konkurrenzkampf innerhalb der Milchwirtschaft schwächt die kleinen Betriebsstrukturen in der Schweiz unnötig und darf nicht noch mehr gefördert werden. Insbesondere für kleinere Betriebe hat der Bau eines Anbindestalls auch heute noch Vorteile so z. B. aus Kostengründen oder beschränkt zur Verfügung stehende Fläche. Den Betriebsleitern soll freigestellt sein, mit welchem Stallsystem sie arbeiten wollen und welches auf ihren Betrieb passt.

Des Weiteren ist das Tierwohl in einem Anbindestall durchaus gewährleistet und bringt hinsichtlich der Tierpflege, aufgrund des täglichen Kontakts mit Menschen, auch Vorteile. Das Laufstallsystem wird im vorliegenden Antrag keineswegs hinterfragt. Es geht uns Motionären lediglich darum, eine Gleichbehandlung von Anbinde- und Laufställen zu erreichen. Aus unserer Sicht ist ein Laufstallsystem für Grossbetriebe durchaus geeignet und arbeitstechnisch ein sehr interessantes Haltungssystem. Für kleinere Betriebe jedoch sind die Investitionen oftmals zu hoch. Mit dieser Gleichbehandlung soll eine gesamtschweizerische gut funktionierende und bedarfsgerechte Landwirtschaftspolitik angestrebt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der belastenden Situation bei der Planung von Anbindeställen wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Beim vorliegenden Vorstoss handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Es geht um Fragen des Vollzugs der landwirtschaftlichen Investitionshilfen, insbesondere um die Festlegung von Förderprioritäten bei knappen öffentlichen Mitteln. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Wahl des Stallsystems, das den tierschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen hat, liegt bei den Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern. Im Laufstall können sich die Nutztiere im Vergleich zur Anbindehaltung frei bewegen. Die Laufstallhaltung ermöglicht den Tieren ein artgerechteres Sozialverhalten, erhöht den Tierkomfort und weist bei grösseren Tierbeständen arbeitswirtschaftliche und kostenbezogene Vorteile auf.

Weil Laufställe dem agrarpolitischen und tierschützerischen Zielsystem besser entsprechen als Anbindeställe, wird diese Art der Tierhaltung seit vielen Jahren durch den Bund zusätzlich gefördert:

- Gestützt auf Art. 75 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) und Art. 72 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) richtet der Bund sogenannte Tierwohlbeiträge für die Haltung von Tieren in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS-Beiträge) aus.
- Nach Art. 19 und Art. 46 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1) werden bei den Investitionshilfen für Ökonomiegebäude, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Art. 74 DZV erfüllen, Zuschläge von 20 Prozent der Grundpauschale je Grossvieheinheit gewährt.

Staatsbeiträge, die zur Erreichung der agrarpolitischen Ziele zur Verfügung gestellt werden, sind gemäss Art. 2 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1) nach Prioritäten geordnet und schwerpunktmässig einzusetzen. Nach Art. 13 der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113) hat die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) die Investitionsbeiträge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Prioritätenordnung im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel zu gewähren. Diese Priorisierung ist Gegenstand der «Strategie Strukturverbesserungen 2020 – Stossrichtungen und Schwerpunkte bei den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen im Kanton Bern» (SV-Strategie), die 2014 unter Einbezug der betroffenen Kreise aktualisiert wurde. Nach SV-Strategie beurteilt die ASP die Förderungswürdigkeit von Ökonomiegebäuden mittels einer Nutzwertanalyse. Eines von sieben Kriterien, die der Nutzwertanalyse zugrunde liegen, betrifft die Tierfreundlichkeit. Tierschutzkonforme Anbindeställe sind von der Förderung nicht ausgeschlossen, werden aber hinsichtlich Tierfreundlichkeit im Vergleich zu Laufställen mit einem geringeren Nutzwert bewertet.

Eine förderungsbezogene Gleichbehandlung von Tierhaltungssystemen würde eine grundlegende Änderung des Bundesrechts bedingen (Direktzahlungen, Investitionshilfen). Im kantonalen Vollzug wären darauf gestützt die Förderprioritäten (Nutzwertanalyse) anzupassen, was der Regierungsrat im Hinblick auf die dargelegten Vorteile der Laufstallhaltung und die knappen kantonalen Fördermittel als nicht zielführend erachtet. Die heutige Regelung, welche eine finanzielle Unterstützung von tierschutzkonformen Anbindeställen nicht ausschliesst, hat sich im Vollzug bewährt. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

**Präsident.** Wir kommen zur Motion Knutti «Gleichbehandlung von Tierhaltungssystemen». Es handelt sich um eine Richtlinienmotion; der Regierungsrat lehnt diese ab. Wir führen eine reduzierte Debatte. Diese Motion besteht aus zwei Ziffern. Der Motionär hat Ziffer 2 vorgängig zurückgezogen. Ist dies korrekt? – Wir diskutieren also nur über Ziffer 1. Der Regierungsrat ist bereit, Ziffer 1 in der Motionsform anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Bestreitet der Motionär den regierungsrätlichen Antrag? – Das ist nicht der Fall. Ist dieser Antrag auf Annahme und gleichzeitige Abschreibung der verbleibenden Ziffer 1 seitens des Rates bestritten? – Wir stimmen direkt darüber ab. Wer Ziffer 1 annehmen und gleichzeitig abschreiben will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

|           |     |
|-----------|-----|
| Ja        | 116 |
| Nein      | 8   |
| Enthalten | 1   |

**Präsident.** Sie haben Ziffer 1 der Motion Knutti angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.